AZ.: II – 630.039 fr/wa

Örtliche Bauvorschrift:
Stellplatzsatzung für das Gebiet „Nördlich der Paulinenstraße“

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen.

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht:

1. für Wohnungen über 35 m^2 Wohnfläche auf 1,25 Stellplätze.
2. für Wohnungen über 50 m^2 Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze.
3. für Wohnungen über 100 m^2 Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird ab 1,5 aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in dem Lageplan zu dieser Satzung vom 18.02.1997 dargestellten Geltungsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Dettenhausen, den 26.02.1997

Raich
Bürgermeister

Gemeinde Dettenhausen 1 Landkr. Tübingen

Genehmigt durch Landratsamt Tübingen am 23.12.1997
Rechtskräftig durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.01.1998

Gemeinde Dettenhausen 1 Landkr. Tübingen

Lageplan vom 18.2.1997

Stellplatzsatzung für das Gebiet "Nördlich der Paulinenstraße"

Darstellung des Geltungsbereiches

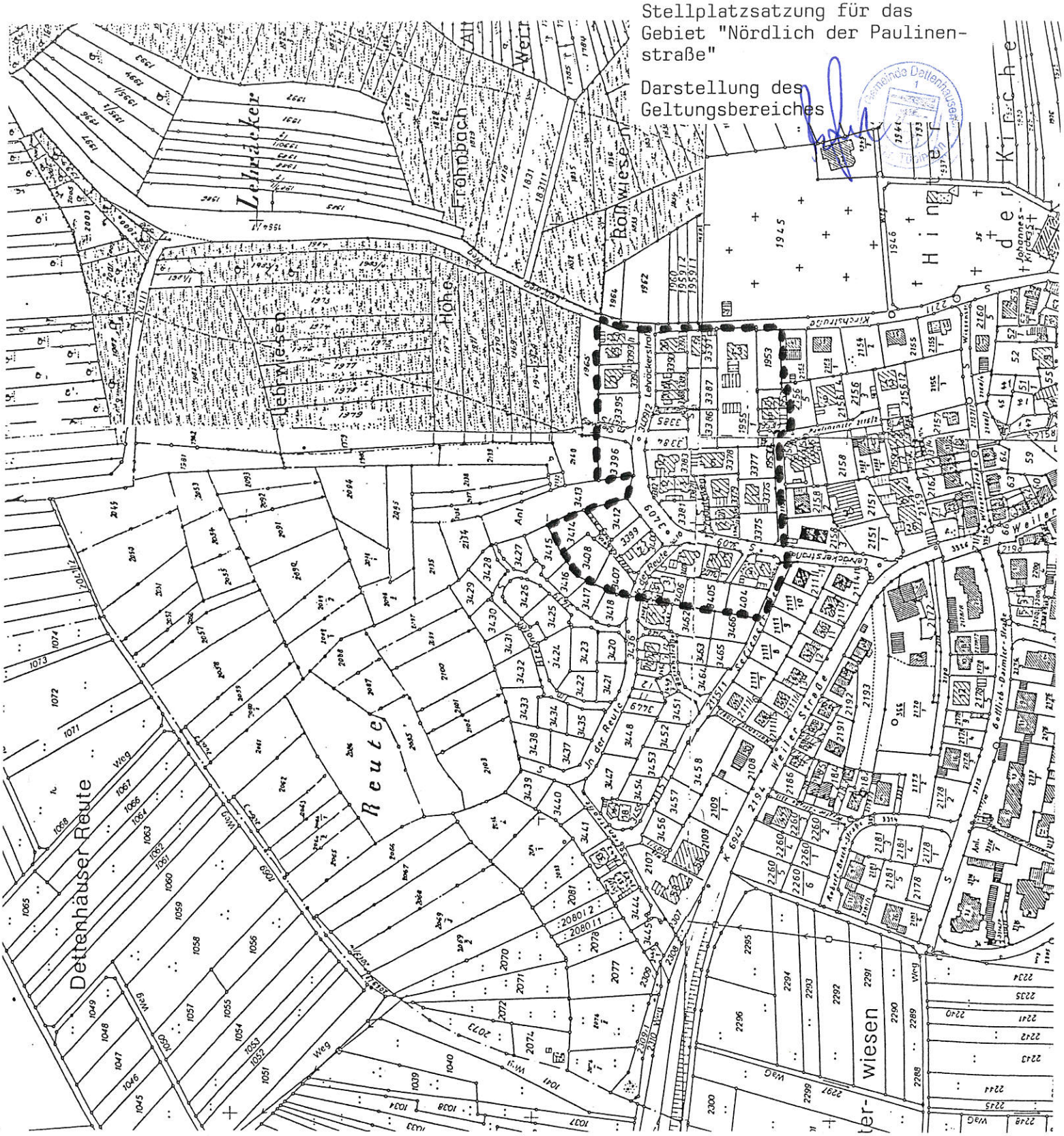

AZ.: II – 630.039 fr/co

IM NATURPARK SCHWÄBISCH GEMEINDE DETTENHAUSEN

Örtliche Bauvorschrift:
Stellplatzsatzung für das Gebiet „Nördliche der Paulinenstraße“

Begründung

Das Baugebiet „Nördlich der Paulinenstraße“ wurde städtebaulich so konzipiert, dass neben einer Haupterschließungsstraße die Grundstücke überwiegend durch Wohnwege und Anliegerstraßen erschlossen werden. Bei der Bebauungsplanung legte man bewusst auf ein „verkehrsberuhigendes Erschließungssystem“ Wert. Der Straßenraum soll danach nicht als Parkraum dienen. Die erforderlichen Parkplätze sollen auf den Grundstücken untergebracht werden. Damit die notwendigen Parkplatzflächen auch tatsächlich bereitgestellt werden, muss die Zahl der baurechtlich erforderlichen Stellplätze erhöht werden.

In dem Baugebiet ist noch eine größere Anzahl von Baugrundstücken unüberbaut. Der Trend zur maximalen Ausnutzung der Baugrundstücke hält an. Dies bringt ein erhöhtes Pkw-Aufkommen mit sich, für das Parkraum bereitgestellt werden muss. Aus städtebaulichen Gründen ist es in dem Plangebiet nicht vertretbar und auch nicht erwünscht, dass der Straßenraum als Parkplatzfläche dient.

Bei der Bebauungsplanung ging man von den von der Baurechtsbehörde angewandten Stellplatzzahlen aus. An diesen Stellplatzzahlen orientiert sich auch die Regelung in der Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, wobei noch Differenzierungen nach unten und oben eingearbeitet worden sind.

Die Differenzierung wird damit begründet, dass Wohnungen unter 35 m² Wohnfläche in der Regel 1-Zimmerwohnungen sind. Hierfür ist ein Stellplatz ausreichend. Wohnungen ab 35 m² und größer können 2-Zimmerwohnungen sein, so dass hierfür die höhere Stellplatzzahl gerechtfertigt ist. Wohnungen von 50 bis 100 m² sind größtenteils 3-Zimmerwohnungen, dementsprechend erhöht wurde die erforderliche Zahl der Stellplätze. Bei Wohnungen über 100 m² handelt es sich in der Regel um 4-Zimmerwohnungen und Wohnhäuser, was eine Stellplatzzahl von 2,0 rechtfertigt.

Dettenhausen, den 26.02.1997

Gemeinde Dettenhausen 1 Landkr. Tübingen

Raich
Bürgermeister